

150. Urteil vom 9. November 1895 in Sachen  
Gugger gegen Obrecht.

A. Durch Urteil vom 27. Juni 1895 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Auf das erste Klagsbegehren der Rosina Obrecht wird nicht eingetreten; dagegen ist derselben das zweite Klagsbegehren zugesprochen, und es wird die Entschädigung, welche ihr der Beklagte Adolf Gugger zu bezahlen hat, festgesetzt auf 100 Fr.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, und stellt das Begehren, die Klage sei gänzlich abzuweisen. In der Vernehmlassung auf die Berufungsschrift beantragt die Klägerin Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Januar 1893 erteilte das vom Beklagten Adolf Gugger betriebene Informationsbureau „Confidentia“ in Bern der Stiefmutter der Klägerin über diese letztere folgende Information: „Angefragte arbeitet bei ihrem Vater, der Uhrenmacher ist. Kann nicht empfohlen werden, ebenso wenig deren Eltern. Die Leute genießen nicht den besten Ruf.“ Als Grund, warum die Information eingeholt wurde, gibt die Klägerin an, sie sei mit einem J. Wermuth verlobt gewesen, dieser habe jedoch die Verlobung wieder rückgängig gemacht; da sie nun gewußt habe, daß von der „Confidentia“ über ihren Vater ungünstige Informationen erteilt worden seien, haben sie und ihre Stiefmutter vermutet, es möchte Wermuth ebenfalls bei der „Confidentia“ Auskunft über sie verlangt haben. Um zu wissen, wie die von der „Confidentia“ über sie erteilte Information laute, habe sie sich mit der Stiefmutter verständigt, bei der „Confidentia“ eine bezügliche Anfrage zu stellen. Diese Anfrage stellte die Stiefmutter der Klägerin unter ihrem frühern Namen und mit ihrer frühern Adresse: Albertine Hartmann, Bethléem près Fribourg. Durch die erteilte Information fühlte sich die Klägerin in ihren persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt und erhob deshalb gegen den Beklagten Klage auf Bezahlung einer angemessenen Geldsumme. Sie be-

zeichnete diese Information als eine total unrichtige, indem sie in jeder Beziehung einen guten Ruf genieße. Dem Beklagten wäre es ein Leichtes gewesen, sich davon zu überzeugen, wenn er sich selbst ordentlich informiert hätte. Es sei dies übrigens nicht der einzige Fall, daß der Beklagte über die Klägerin und ihre Familie ungünstige Informationen erteilt habe. Bereits im August 1892 habe ihre Stiefmutter, damalige Witwe Hartmann, über den Vater der Klägerin Informationen gewünscht und auch erhalten, aber in einer Weise, deren Richtigkeit und Zuverlässigkeit sehr zu wünschen übrig lassen. Fälschlicher Weise sei dort behauptet worden, es sei ihr Vater wegen betrügerischen Geldtages und Wechselfälschung verurteilt worden, u. s. w. Sodann habe Herr Wermuth als Grund seines Rücktrittes von der Verlobung mit der Klägerin angegeben, er habe von der „Confidentia“ schlechte Nachrichten über dieselbe erhalten. Auch später habe sich noch ein ähnlicher Fall ereignet, wo der Beklagte über die Klägerin gleich ungünstige Informationen erteilt habe. Infolge der schlechten Informationen sei es der Klägerin unmöglich gemacht, sich gut zu verheiraten; sie werde folglich in ihrem Fortkommen erheblich gehemmt. Wenn überhaupt der gute Name einer 20jährigen Tochter in Zweifel gezogen, oder, wie hier, einfach abgesprochen werde, so müsse dieselbe sowohl moralischen als auch materiellen Schaden erleiden. Eine Schadenersatzforderung von 2000 Fr. erscheine nicht als zu hoch bemessen.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er behauptete, der Vater der Klägerin sei seiner Zeit wegen Wechselfälschung gerichtlich bestraft worden; auch sei er, sowie die Mutter der Klägerin in Geldstag gefallen. Soweit sich also die Information auf den Vater beziehe, sei sie nicht unrichtig. Über die Klägerin selbst habe sich Beklagter bei seinem Korrespondenten in Biel erkundigt und von demselben die Auskunft erhalten, sie arbeite bei ihrem Vater und könne nicht empfohlen werden. Diese Information sei von seinem Bureau an Hand der früher über ihren Vater erhaltenen Information in der Weise ergänzt worden, wie die den Gegenstand der Klage bildende Information laute. Es werde bestritten, daß dem Verlobten der Klägerin eine ähnliche Information erteilt worden sei. Die ihrer Stiefmutter er-

teilte sei aber nicht über den Kreis der Familie hinaus bekannt geworden; jedenfalls trage der Beklagte keine Verantwortlichkeit, wenn Frau Obrecht allfällig damit Mißbrauch getrieben habe. Die Erteilung der Informationen geschehe unter der ausdrücklichen Bedingung, daß solche nur für den Anfrager bestimmt seien und nur als ganz konfidentielle Mitteilungen betrachtet werden dürfen. Zwischen dem Anfragenden und dem Informanten gelte als ausgemacht, daß für den Fall der Weiterverbreitung nur der Anfragende, nicht aber das Informationsbureau für einen allfälligen Schaden verantwortlich gemacht werden könne.

2. Soweit sich die Klage auf andere Informationen bezieht als diejenige, welche der Beklagte der Stiefmutter der Klägerin erteilt hat, ermangelt dieselbe der tatsächlichen Unterlage. Denn der als Zeuge einvernommene Wermuth erklärt, er habe gar keine Erkundigung über die Klägerin bei der „Confidentia“ eingezogen und es ist kein Beweis für die Behauptung versucht worden, daß sich später ein ähnlicher Fall ereignet habe. Demnach bleibt als einziger tatsächlicher Klagegrund die der Stiefmutter der Klägerin erteilte Information vom Januar 1893. Diese Information hat sich, was die Klägerin anbetrifft, als total unrichtig herausgestellt. Nicht nur hat der Beklagte nichts zu beweisen vermocht, was auf die Klägerin ein ungünstiges Licht werfen könnte, sondern die Vorinstanz erklärt im Gegenteil den Beweis als in mehr wie ausreichender Weise geleistet, daß die Klägerin einen ganz guten Ruf besitze.

3. Der Beklagte hat sich nun in erster Linie auf den Standpunkt gestellt, der Passus „die Leute genießen nicht den besten Ruf“ beziehe sich gar nicht auf die Klägerin, sondern einzig auf ihre Eltern, indem derselbe unmittelbar hinter der Auskunft über die Eltern stehe. Jedenfalls sei er nicht anders gemeint gewesen. Allein diese Meinung ist in der vom Beklagten angewendeten Fassung nicht zum Ausdruck gekommen. Im ersten Satze wird zunächst von der Klägerin, auf die sich ja auch die Information hauptsächlich beziehen sollte, gesprochen und gesagt, sie könne nicht empfohlen werden, ebenso wenig deren Eltern. Wenn nun der Beklagte unmittelbar weiter fahrend sagte: die Leute genießen nicht den besten Ruf, so kann diese Bemerkung nicht anders

verstanden werden, als daß sie sich ohne Unterschied auf die im ersten Satze genannten Personen beziehe; denn der allgemeine Ausdruck „die Leute“ faßt eben alle vorher Genannten zusammen, und muß um so mehr auch auf die Klägerin bezogen werden, als es sich, wie bemerkt, bei der Information speziell um ihre Person handelte. In diesem Sinne hat sich auch die Vorinstanz ausgesprochen.

4. Auch darin kann dem Beklagten nicht beigetreten werden, wenn er behauptet, es genüge zu seiner Entlastung, daß er nach den im Informationsgeschäft geltenden Prinzipien gehandelt und die dabei üblichen Kautelen beobachtet habe. Denn die Informationsbureau genießen keine Sonderstellung bezüglich der Haftung für Schadenersatz aus widerrechtlichen Handlungen. Wer geschäftsmäßig Informationen erteilt, haftet in gleicher Weise wie jeder andere für den Schaden, den er dabei aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit Dritten verursacht. Das Gesetz verlangt von ihm das gleiche Maß von Rücksicht und Aufmerksamkeit gegenüber den durch die allgemeine Rechtsordnung geschützten Interessen Dritter, wie von jedem andern. Es muß sich daher fragen, ob der Beklagte bei der Erteilung seiner Information diejenige Sorgfalt angewendet habe, zu welcher er nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung, welche den guten Ruf der Bürger gegen schuldhafte Angriffe schützt, verpflichtet war. Danach kann sich aber der Beklagte von seiner Haftbarkeit für eine unrichtige, dem Betreffenden nachteilige Information dadurch nicht befreien, daß er behauptet, er habe die Information nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit erteilt, und dabei die Verantwortlichkeit für allfällige Weiterverbreitung dem Empfänger überbunden. Denn unerlaubt ist auch eine rein vertrauliche Mitteilung, sofern sie die Ehre eines Mitmenschen verletzt. Überdies muß derjenige, der eine solche Information erteilt, auch wenn es unter der Anbedingung strengster Verschwiegenheit geschieht, doch die Möglichkeit einer Weiterverbreitung ins Auge fassen, und hat darum auch die Verantwortlichkeit für eine allfällige Indiskretion des Empfängers zu tragen. Diese Verantwortlichkeit kann er selbstverständlich nicht durch Vereinbarung mit dem Empfänger von sich ablehnen und diesem zuschieben; denn er ist für seine Handlung

selbst verantwortlich, ob er nun erkläre, er übernehme diese Verantwortlichkeit oder nicht. Die Frage, inwiefern der Erteiler der Information auf den die Verschwiegenheit verletzenden Empfänger Regress habe, braucht hier nicht erörtert zu werden.

5. Fragt sich nun, ob der Beklagte bei der Informationserteilung über die Klägerin die pflichtgemäße Sorgfalt angewendet habe, so muß dieß verneint werden. Bevor der Beklagte ein Urteil abgab, das geeignet war, einen solchen Maciel auf die Klägerin zu werfen, hätte er sich gewissenhaft fragen sollen, ob dasjenige, was ihm über dieselbe bekannt sei, wirklich dieses Urteil rechtfertige. Nun hat er sich aber über die Klägerin nicht weiter erkundigt, als durch Einholung eines Berichtes seines Korrespondenten in Biel, und dieser Bericht lautete lediglich dahin, Klägerin könne nicht empfohlen werden. Fragend welche Tatsachen, welche auch nur dieses letztere Urteil begründet hätten, hat der Beklagte nicht namhaft machen können; für die Behauptung, daß die Klägerin nicht den besten Ruf genieße, hat er gar nichts vorgebracht. Was allfällig gegen ihre Eltern vorgebracht werden mochte, rechtfertigte natürlich in keiner Weise, ihren eigenen Ruf zu hemängeln. Danach erscheint aber die Art und Weise, wie seitens des Beklagten bei der Informationserteilung über die Klägerin vorgegangen wurde, als eine in höchstem Grade leichtfertige. Dabei ist nur noch zu bemerken, daß daran der Umstand nichts ändert, daß die Information auf dem Bureau des Beklagten von einer Angestellten desselben redigiert worden ist. Denn der Beklagte haftet für seine Angestellte nach Art. 62 D.-R., da er den in diesem Artikel vorgesehenen Entlastungsbeweis nicht angetreten hat.

6. Gleichwohl kann aber die vorliegende Klage nicht gutgeheißen werden. Es steht nämlich auf Grund der eigenen Aussage der Klägerin fest, daß die Information von ihrer Stiefmutter in ihrem Einverständnis eingeholt worden ist, und daß der Zweck weshalb sie eingeholt wurde, lediglich darin bestand, zu erfahren, welchen Bericht Jemand von der „Confidentia“ bekomme, der eine Information über die Klägerin einfordere. Die Information wurde also nicht einem Dritten, der sich über die Klägerin zu informieren wünschte, erteilt, sondern der Fall liegt gerade so,

wie wenn die Klägerin die Information selbst verlangt hätte; denn auch die Stiefmutter, welche für die Klägerin die Einholung der Information besorgte, beabsichtigte nicht, sich über sie zu informieren, sondern bloß, die „Confidentia“ auf die Probe zu stellen. Unter diesen Umständen kann aber der Klägerin ein Schadenersatzanspruch nicht zuerkannt werden. Wenn Jemand über sich selbst eine Information einzieht, so ist auch dann, wenn diese Information unrichtig ist und ungünstig lautet, für die Anwendung der Art. 50 und 55 D.-R. kein Raum. Von einer widerrechtlichen Schadenszufügung kann alsdann nicht gesprochen werden, ebenso wenig kann derjenige, welcher die Information über sich bestellt hat, geltend machen, er habe durch das Resultat derselben eine ernstliche Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen erlitten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird gutgeheißen und die Klage abgewiesen.

151. *Arrêt du 15 novembre 1895 dans la cause Romy contre Banque populaire du district de Moutier.*

A teneur d'un carnet intitulé: « Extrait de compte de la Banque populaire du district de Moutier pour M. Jean Romy, à Sorvillier, » ce dernier possède auprès de la dite Banque un avoir de 3637 fr. 90 c., plus l'intérêt au 4 % dès le 10 novembre 1893. La première inscription du carnet est du 31 décembre 1890 et constate un solde en faveur de J. Romy de 8317 fr. 25 c., auquel se sont ajoutés les intérêts au 31 décembre 1891 par 332 fr. 70 c. Pendant l'année 1892, deux versements de la Banque, d'ensemble 4700 francs, sont portés au doit, et d'autre part, deux « dépôts » de J. Romy, de 4100 francs, sont portés à l'avoir, plus 297 fr. 85 c. d'intérêts au 31 décembre 1892. Une nouvelle inscription d'intérêts est faite à la date du 16 octobre 1893 par 264 fr. 35 c.,